

Hinweise zur Arbeit in den Ausschüssen des Kreistages

rechtliche Grundlagen:

- freiwillige (beratende) Ausschüsse: §§ 43, 44 BbgKVerf i. V. m. Geschäftsordnung des Kreistages
- pflichtiger (beschließender) Kreisausschuss: § 50 Abs. 4 i. V. m. § 44 BbgKVerf
- pflichtiger (beschließender) Jugendhilfeausschuss: § 71 SGB VIII i. v. m. § 4 Abs. 1 AGKJHG sowie Geschäftsordnung des JHA

Festsetzung der Tagesordnung

Benennung von Beratungsgegenständen

- Mindestens zwei stimmberechtigte Ausschussmitglieder können schriftlich bis spätestens 20 Tage vor der Sitzung der/dem Vorsitzenden Beratungsgegenstände für die Tagesordnung benennen (§ 44 Abs. 3 Satz 2, § 50 Abs. 4 i. V. m. § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf sowie § 3 Geschäftsordnung).
- Hauptverwaltungsbeamtin kann – ohne Bindung an die Geschäftsordnungsfrist – Beratungsgegenstände für die Tagesordnung benennen.

Formelle Prüfung

Die/der Vorsitzende **hat ein formelles** Prüfungsrecht.

- Prüfung, ob eine Antragsberechtigung vorliegt
- Prüfung, ob Form und Fristen eingehalten sind
- Die/der Vorsitzende ist **verpflichtet**, die Beratungsgegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn die formellen Voraussetzungen vorliegen. Es gibt dabei kein Ermessen. (§ 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf).
- Die/der Vorsitzende ist darüber hinaus berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen Beratungsgegenstände aufzunehmen, wenn sie/er der Auffassung ist, dass diese der Beratung und Beschlussfassung bedürfen.
- In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit vorliegen.
- Bestimmtheitserfordernis beachten (*unbestimmte Tagesordnungspunkte „Verschiedenes“ und „Sonstiges“ erfüllen die Voraussetzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes nicht*)

Materielle Prüfung

Die/ der Vorsitzende **hat kein materielles** Vorprüfungsrecht.

- Feststellung, ob ein Beratungsgegenstand unzulässig ist, obliegt allein dem Ausschuss.
- Dem Antragsteller muss es möglich sein, seine Vorschläge in der Sitzung vor der Absetzung von der Tagesordnung in angemessenem Umfang erläutern zu können. Damit ist jedoch nicht gleichzeitig das Recht auf die sachliche Beschlussfassung gegeben.
- Ausschuss kann, wenn der Beratungsgegenstand nicht in seine Zuständigkeit fällt, diesen von der Tagesordnung absetzen oder im Rahmen seiner weitergehenden Befassungskompetenz eine Empfehlung oder politische Meinungsäußerung aussprechen.

Herstellung des Benehmens mit der Hauptverwaltungsbeamtin

Die/der Vorsitzende hat die Tagesordnung im Benehmen mit der Hauptverwaltungsbeamtin festzusetzen (§ 44 Abs. 3 i. V. m. § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf).

(*Benehmen = kein Einvernehmen; bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die/der Vorsitzende*)

Erweiterung der Tagesordnung nach Unterzeichnung durch die/den Vorsitzende/n

Tagesordnung kann nach Unterzeichnung **nur in der Sitzung** durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet = *Dringlichkeit* (§ 35 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf).

(Nach der Rechtsprechung ist eine Angelegenheit dringlich und duldet dann keinen Aufschub, wenn ihre Beratung und Entscheidung unter Berücksichtigung der vorgegebenen Frist für die Ladung nicht bis zur nächsten möglichen Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass Nachteile entstehen würden, die nicht wieder rückgängig gemacht werden können.)

Einberufung des Ausschusses

Die Einberufung zur Sitzung erfolgt durch die/den Vorsitzenden im Benehmen mit der Hauptverwaltungsbeamtin – Verständigung über das **Ob, Termin, Uhrzeit sowie Ort** (§ 44 Abs. 1 BbgKVerf).

Verlangen zur unverzüglichen Einberufung einer Sitzung

Mindestens zwei stimmberechtigte Ausschussmitglieder - im KA und JHA = mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder - oder die Hauptverwaltungsbeamtin können die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, § 50 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf).

Sitzungsort

Öffentlichkeitsgrundsatz gebietet, den Sitzungsort so zu wählen, dass er für die Kreisöffentlichkeit möglichst gut zu erreichen ist (in der Regel im Kreisgebiet)

Öffentlichkeitsgrundsatz

- Grundsatz: die Sitzungen sind öffentlich (§ 36 Abs. 2 bis 4 BbgKVerf)
- In Ausnahmefällen und nach Abwägung, ob überwiegend schützenswerte Belange vorliegen, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden (§ 36 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf).
- Antragsberechtigt, die Voraussetzungen für den Ausschluss der Öffentlichkeit festzustellen, sind jedes Mitglied des Ausschusses, auch die sachkundigen Einwohner, sowie die Landrätin. *(Beratung und Entscheidung über den Antrag erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung)*

Rederecht

Abgeordnete, die nicht dem Ausschuss angehören, haben kein Rederecht.

- können als Zuhörer - auch in nicht öffentlichen Sitzungen - teilnehmen = passives Teilnahmerecht (§ 30 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf)
- Rederecht kann im Einzelfall mittels Beschluss des Ausschusses gewährt werden

Gäste haben generell kein Rederecht (Ausnahme Einwohnerfragestunde).

- Ausschuss kann beschließen, dass Rederecht aus bestimmtem Anlass gewährt wird.

Aktives Teilnahme- und Stimmrecht

- Jeder Abgeordnete, der Mitglied ist, hat im Ausschuss ein Rede-, Vorschlags-, Frage- und Antragsrecht (aktives Teilnahmerecht) sowie ein Stimmrecht (§ 30 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf).
- Das Antragsrecht umfasst Sachanträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, und Anträge zum Verfahren (Geschäftsordnungsanträge).

Stellvertretung im Ausschuss

- Voraussetzung für eine Stellvertretung ist, dass der Abgeordnete als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses durch die Fraktion gegenüber dem Vorsitzenden des Kreistages benannt wurde (§ 43 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf).
- Kreisausschuss = Wahl der Mitglieder und Stellvertreter im Kreistag (§49 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 41 Abs. 3 BbgKVerf)
- Jugendhilfeausschuss = sondergesetzliche Regelungen, wonach die Mitglieder und ihre (persönlichen) Stellvertreter vom Kreistag zu wählen sind (§ 5 AGKJHG).

Namentliche Abstimmungen

- Antragsberechtigt in den Ausschüssen = ein Mitglied
(§ 44 Abs. 3 i. V. m. § 39 Abs. 1 Satz 4 BbgKVerf und i. V. m. § 7 Abs. 5 GO des KT)
- Antragsberechtigt im KA und Jugendhilfeausschuss = mindestens zwei Mitglieder
(§ 50 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 1 Satz 4 BbgKVerf)

Beschlussfähigkeit (Empfehlungen/Beratungsbeschlüsse)

- Mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der (stimmberechtigten) Mitglieder müssen anwesend sein (Ausschuss = 5; KA und JHA = 8).
- Zugleich wird aber die Beschlussfähigkeit bis zur Feststellung des Gegenteils fingiert. Dies bedeutet, dass der Ausschuss auch dann beschlussfähig ist, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. (§ 38 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf).
- Fiktion kann durch **Feststellung der Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Ausschussmitgliedes** (auch sachkundige Einwohner) durch die/den Vorsitzende/n beendet werden. Diese Feststellung gilt nicht rückwirkend, sondern nur für den oder die Gegenstände, die nach der Feststellung noch zu beraten sind (§ 38 BbgKVerf Absatz 1 Satz 2).
- Beschlussunfähigkeit **ist** durch die/den Vorsitzende/n auch ohne Antrag zwingend festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der (stimmberechtigten) Mitglieder anwesend sind.
(Ausschuss = weniger als 3, KA und JHA = weniger als 5)

Empfehlungen an den Kreistag

- Ausschuss kann Stellungnahmen zu den Vorlagen und Anträgen, die dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt werden, aufgabenbezogen abgeben und entsprechende Empfehlungen (Annahme/Ablehnung/Änderung/Ergänzung) aussprechen.

Wortlaut für Empfehlungen:

1. *Die Vorlage/der Antrag wird dem Kreistag zur Beschlussfassung empfohlen.*
 2. *Die Vorlage/der Antrag wird dem Kreistag nicht zur Beschlussfassung empfohlen.*
 3. *Die Vorlage/der Antrag wird mit folgenden Änderungen oder Ergänzungen dem Kreistag zur Beschlussfassung empfohlen (Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschlag soll die genaue Bezeichnung des zu ändernden bzw. zu ergänzenden Textes beinhalten)*
- Die Änderungs-/Ergänzungsempfehlung ist dem Vorsitzenden des Kreistages zuzuleiten.
 - Ausschuss kann eigeninitiativ – im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit (Zuständigkeitsordnung) – arbeiten.
 - Ausschuss hat jedoch kein eigenständiges Initiativ- und Antragsrecht im Kreistag.
aber: Der Beratungsgegenstand kann von mindestens sechs Abgeordneten oder einer Fraktion für die Tagesordnung des Kreistages eingebracht werden und der Beschlussantrag im Kreistag von einem Ausschussmitglied gestellt werden (Recht des einzelnen Abgeordneten, im Kreistag Anträge zu stellen, wenn Beratungsgegenstand auf der Tagesordnung steht).
 - Kann der vorberatende Ausschuss keine Empfehlung an den Kreistag geben oder unterbleibt eine Ausschussbefassung, ist dies lediglich ein Verstoß gegen eine Ordnungsvorschrift. Ein Beschluss des Kreistages ohne Ausschussempfehlung ist nicht rechtswidrig (*Beteiligung von Ausschüssen ist gesetzlich nicht vorgesehen!*).

Aufhebung/Änderung von Empfehlungen in Ausschüssen

- Eine bereits gefasste Empfehlung kann zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben und durch eine andere Empfehlung ersetzt werden.
- Für die erneute Fassung der Empfehlung gelten die allgemeinen Anforderungen: *Aufnahme in die Tagesordnung, Einladung unter Beachtung der Ladungsfrist, ordnungsgemäße Abstimmung unter Beachtung des Öffentlichkeitsgrundsatzes.*
- Nicht zwingend erforderlich ist, die alte Empfehlung aufzuheben.
- Die Aufhebung einer einmal gefassten Empfehlung ist jedoch nicht mehr in derselben Sitzung möglich, da nach der Abstimmung der Tagesordnungspunkt für diese Sitzung verbraucht ist.

Kontrolle der Verwaltung

Ausschuss kann die Landrätin und die Beigeordneten zur Teilnahme an der Sitzung verpflichten und sie zu Stellungnahmen zu einem TOP auffordern (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 3 i. V. m § 29 Abs. 2 BbgKVerf).

Teilnahmerechte von Kreisbediensteten und Gästen im nichtöffentlichen Teil

- Beigeordnete haben ein gesetzliches (aktives) Teilnahmerecht (§ 60 Abs. 4 BbgKVerf)
- Übrige Bedienstete des Landkreises, einschließlich der Dezernenten, sowie Gäste haben kein Anwesenheitsrecht.
- Die erforderliche Teilnahme übriger Bediensteter und Gäste bedarf der vorherigen Zustimmung der Landrätin und des Ausschusses.
- Die Teilnahme übriger Bediensteter und Gäste ist auf die Berichterstattung und Beantwortung von Fragen (Anhörung) beschränkt und trifft nicht auf die Erörterung/Beratung zu.

Allgemeiner Hinweis zu den Rechten der Fraktionen

Die Regelung zu Fraktionen (§ 32 BbgKVerf) findet auf die Ausschüsse keine entsprechende Anwendung, sondern bezieht sich allein auf den Kreistag (*Ausschussfraktionen gibt es nicht!*).